

dingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus auf
ARTIKEL 12 neuer Stufe fortgeführt wird. Im Prozeß der zunehmenden Verflechtung innerhalb der Volkswirtschaft wird das Zusammenwirken von sozialistischen Betrieben mit privaten Wirtschaftsunternehmen in vielfältigen Formen und Methoden entwickelt und durch den sozialistischen Staat planmäßig gefördert (vgl. Artikel 14).

Eine wichtige Voraussetzung für die zielstrebige Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft besteht darin, daß sich das Finanzwesen fest in den Händen der Gesellschaft befindet und die Erzielung von höchstem gesellschaftlichem Nutzen wirkungsvoll stimuliert. Deshalb ist entsprechend Artikel 9 Absatz 4 festgelegt, daß größere Banken und Versicherungseinrichtungen Volkseigentum sind. Hierbei handelt es sich um die Staatsbank, die Industrie- und Handelsbank, die Landwirtschaftsbank und die Bank für Außenwirtschaft sowie um die staatlichen Sparkassen und Versicherungen. Die bestehenden Genossenschaftsbanken, wie die Bank für Handwerk und Gewerbe, die Bäuerliche Genossenschaftsbank, die Sparkassen der Deutschen Reichsbahn, fallen nicht unter diese Bestimmung. Ihr Wirkungsbereich ist gesetzlich eindeutig fixiert. Sie können im Rahmen dieser Regelungen Bankgeschäfte betreiben.

Entsprechend der Bedeutung, die die volkseigenen Güter (VEG) für die Entwicklung der sozialistischen Landwirtschaft besitzen, sind sie als staatliche sozialistische landwirtschaftliche Großbetriebe ausdrücklich als Volkseigentum charakterisiert. Ihre Hauptaufgabe besteht in der Erzeugung von hochwertigem Saatgut und Zuchtvieh, in der Entwicklung und Einführung neuer Anbauverfahren und in der Einführung neuer industriemäßiger Produktionsmethoden in der Landwirtschaft. Sie sind außerdem Zentren für die Ausbildung von landwirtschaftlichen Fachkräften. Mit der ständigen Steigerung ihrer Erträge erfüllen sie wichtige Aufgaben bei der Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung. Die volkseigenen Güter bewirtschaften insgesamt 6,4 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Deutschen Demokratischen Republik.

Entsprechend der Bedeutung, die dem Verkehr für die schnelle Entwicklung der Gesellschaft und der Wirtschaft zukommt, ist festgelegt, daß die Verkehrswege - die Straßen, Kanäle, die Schienenwege der Eisenbahn - sowie die Transportmittel der Eisenbahn, der Seeschifffahrt und der Luftfahrt Volkseigentum sind.